



Merkblatt für die Beantragung von Reisepässen und Personalausweisen für Kinder

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

ACHTUNG! Die Passbearbeitung erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung. Termine können Sie nur online [hier](#) vereinbaren.

Für Kinder kann ein Kinderreisepass beantragt werden. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr nach Ausstellung. Er kann vor Ablauf seiner Gültigkeit einmalig um maximal ein weiteres Jahr, jedoch max. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes verlängert werden. Kinderreisepässe enthalten keine Fingerabdrücke. Ein Kinderreisepass berechtigt nicht zur visafreien Einreise in die USA.

Ein biometrischer Reisepass (sog. „Europapass“) für Kinder kann ausgestellt werden; auch dann werden von Kindern unter 6 Jahren jedoch keine Fingerabdrücke genommen. Es kann auch ein Personalausweis beantragt werden (weitere Informationen hierzu siehe „Merkblatt Personalausweis“).

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

(ACHTUNG! Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden, im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich sein)?

- ausgefülltes Antragsformular, unterschrieben von dem/den Inhaber/n des Sorgerechts (ggfls. Nachweis beifügen)
- ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes ein Biometrie-taugliches Passfoto aus neuester Zeit, 3,5 cm x 4,5 cm, guter Kontrast, heller Hintergrund, Gesichtshöhe vom Kinn bis zum Haaransatz 32 – 36 mm
- ggf. bisheriger Reisepass/Personalausweis im Original
- die bulgarische Aufenthaltserlaubnis (sogenannte Litschna Karta)
- Abmeldebescheinigung vom deutschen Einwohnermeldeamt, falls das Kind dort gemeldet war
- die Geburtsurkunde des Kindes
- die Pässe beider Elternteile
- ggfs. Bescheinigung über die Namensführung
- ggf. Heiratsurkunde der Kindeseltern oder Auszug aus dem Familienbuch, ggf. Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes oder eines Elternteils
- bei Alleinsorge eines Elternteils: Nachweis hierüber

Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden, verbleiben aber, bis auf den Antrag selbst und das Foto, nicht bei der Botschaft.

Nicht-deutsche Dokumente benötigen – sofern keine Ausstellung auf dem mehrsprachigen Formular nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen erfolgt - eine Apostille (z.B. bulgarische Scheidungsurteile) oder eine Legalisation und müssen übersetzt sein.



Wer muss ins Konsulat kommen?

Die persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten und des Kindes bei Antragstellung mit jeweils gültigem Pass bzw. Personalausweis ist stets erforderlich. Nur in Ausnahmefällen kann der abwesende Elternteil durch eine notariell beglaubigte Erklärung den anderen zur alleinigen Passbeantragung bevollmächtigen. Lebt ein Elternteil in Deutschland, kann diese Erklärung auch gegenüber der zuständigen Passbehörde am Wohnort abgegeben werden.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Der Kinderreisepass kostet 26,- € (Grundgebühr € 13,-- zuzüglich € 13,- Auslandszuschlag). Achtung: Die Grundgebühr verdoppelt sich, wenn die Botschaft zur Passausstellung örtlich nicht zuständig ist, also eine Ermächtigung durch die örtlich zuständige Passbehörde des deutschen Wohnortes des Kindes einholen muss.

Die Gebühren sind bei Antragsstellung zu entrichten und können entweder bar in bulgarischen Lewa (BGN) zum Zahlstellenkurs der Botschaft oder per Kreditkarte (nur Master, Visa) in Euro (€) bezahlt werden.

Wo bekommen Sie die Fotos?

Fotoläden, die Biometrie-taugliche Passfotos herstellen, befinden sich in der Nähe der Botschaft.

Wie gestaltet sich die Namensführung meines Kindes? Reicht die bulgarische Urkunde nicht aus?

Auch wenn im bulgarischen Geburtseintrag schon ein Familienname eingetragen wurde, müssen Sie möglicherweise für den deutschen Rechtsbereich eine ausdrückliche Namensklärung abgeben, die von beiden Eltern vor dem Konsularbeamten unterschrieben werden muss. Falls Sie einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht führen, ist diese Erklärung nicht erforderlich. Das Kind erhält diesen Ehenamen automatisch. Falls ein Elternteil die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, kann für die Namensführung des Kindes das bulgarische Recht gewählt werden.

Zu Möglichkeiten der Namensführung des Kindes bietet die Botschaft an, sich vorab telefonisch individuell beraten zu lassen. Ferner empfiehlt die Botschaft, die Geburt des Kindes mittels einer Geburtsanzeige in Deutschland registrieren zu lassen. Hierzu ist ebenfalls eine Terminvereinbarung erforderlich. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserem Merkblatt zur Geburtsanzeige und im Internet [auf der Website der Botschaft](#).

Wie lang ist die Bearbeitungszeit?

Ausstellung am folgenden Werktag, vorausgesetzt die Namensführung ist geklärt.